

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. December 1881.

1. Ergänzung der Verwaltung von „Kahrweg's Asyl für arme Sieche“

Die Bürgerschaft hat den mit Schluß des Jahres 1881 ausscheidenden Herrn **J. G. Strothoff jun.** auf die Zeit bis Ende des Jahres 1887 als Mitglied der Behörde von Kahrweg's Asyl für arme Sieche wiedergewählt.

2. Grenzregulirung am Rhienberger Friedhöfe.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits der Deputation für die Friedhöfe die Ermächtigung zum Abschlusse des in dem Berichte beregten Vergleichs mit der Gemeinde Schwachhausen und bewilligt dementsprechend die beantragte Summe von **M. 400.** Zugleich beantragt sie bei dieser Gelegenheit eine Revision des Gesetzes, betreffend die Friedhöfe vom 6. December 1874, und ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen.

3. Stadttheater.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 14. December d. J. eine Commission von 7 Mitgliedern mit dem Auftrage erwählt, über die Feuergefährlichkeit resp. Sicherheit des Stadttheaters Bericht zu erstatten. Sie ersucht hierdurch den Senat, sich in dieser Angelegenheit bei der Bürgerschaft commissarisch vertreten zu lassen.

Mittheilung des Senats

vom 30. December 1881.

1. Gerichtskasse.

Als zum 1. October 1879 gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation auch die Gerichtskasse als Centralstelle für alle gerichtlichen Kassengeschäfte eingerichtet und mit zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontrolbeamten besetzt wurde, verhehlte man sich nicht, daß die für dieses neue Institut getroffenen Einrichtungen erst die Probe der Erfahrung zu bestehen haben würden, um er-messen zu können, ob man das Richtige getroffen.

Die Erfahrung hat nun ergeben, daß zwar das Institut selbst sich durchaus bewährt hat, auch die erlassene Geschäftsordnung im Wesentlichen dem Bedürfnisse entspricht. Dagegen hat sich in einigen Beziehungen das Erforderniß von Aenderungen geltend gemacht.

1) Man hatte geglaubt, die Gerichtskasse lediglich für die stadtbremischen Gerichte einrichten zu sollen (Ausführungsgesetz zum Ger.-Verf.-Gesetz § 97), für Bremerhaven aber die Uebertragung der entsprechenden Geschäfte an die dortige Amtsgerichtskanzlei für thunlich erachtet. Dieser Versuch hat sich nicht bewährt. Dem Erforderniß, daß die schwierigen und verantwortlichen, einer irgendwie ausreichenden Kontrolle durch das Gericht sich entziehenden Geschäfte durch zwei sich im Range gleichstehende und sich gegenseitig controlirende Beamte wahrgenommen werden, konnte in Bremerhaven nicht genügt werden; die für diese Geschäfte geschehene Zutheilung eines Kanzlisten hat daher, weil dieser im Range untergeordnet, dem Bedürfniß nicht entsprochen. Zugleich erwiesen sich die Arbeiten zu umfangreich, als daß der mit der Rendantur beauftragte Gerichtsschreiber neben seinen sonstigen Geschäften sich in den Gerichtskassenangelegenheiten auch nur annähernd auf dem Laufenden hätte halten können.

Es hat sich danach die Vereinigung der Bremerhavener Gerichtskassengeschäfte mit der Gerichtskasse in Bremen als nothwendig ergeben, wodurch der Posten eines Kanzlisten entbehrlich wird.

2) Die Geschäfte der Bremischen Gerichtskasse haben sich als weit umfangreicher und schwieriger ergeben, als angenommen worden. In Folge dessen haben die beiden Beamten, der Rendant und der Kontrolbeamte, trotz ihrer Tüchtigkeit

und der Anspannung ihrer ganzen Arbeitskraft den Arbeiten allein sich nicht gewachsen gezeigt. Mit den zugezogenen Hilfsarbeitern wird dem Bedürfniß nicht entsprochen, namentlich dann nicht, wenn die Bremerhavener Geschäfte hinzukommen, wenn ferner, wie es erwünscht ist und beabsichtigt wird, die einstweilen noch der Erbe- und Handfestenamtskanzlei belassenen Gerichtskostengeschäfte des Erbe- und Handfestenamts mit der Gerichtskasse vereinigt werden und wenn endlich, dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft entsprechend, die vormundschaftlichen Inhaberpapiere bei dieser Kasse hinterlegt werden. Es ist daher die Schaffung eines dritten Beamtenpostens erforderlich.

3) Was die diesem Beamten und den beiden bisherigen Beamten zu gebende Stellung betrifft, ist Folgendes zu bemerken:

Von den beiden jetzigen Beamten liegt dem einen lediglich die Rendantur, dem anderen neben der kontrollirenden Mitwirkung bei der Rendantur die Prüfung und Feststellung der Kostenrechnungen ob, zu welchem Ende von den verschiedenen Kanzleien die Akten an die Gerichtskasse gelangen. Die Garantie für die richtige und exakte Kassensführung beruht im Wesentlichen, wie schon oben angedeutet, darauf, daß zwei Beamte durch ihre sich gegenseitig ergänzende und kontrollirende Thätigkeit die solidarische Verantwortung tragen. Demgemäß vertreten nur beide gemeinsam die Kasse nach außen, nur beide gemeinsam quittiren über die eingehenden Zahlungen. Da nun dem Kontrollebeamten daneben die sehr umfangreiche, schwierige und durch die unausbleiblichen Differenzen und Korrespondenzen mit den Gerichtsschreibern aufreibende Thätigkeit der Rechnungsprüfung obliegt, fehlt es an jedem Grunde, ist vielmehr gegen das Interesse des Dienstes, wenn dem zweiten Beamten durch geringere Bemessung des Gehalts eine dem Kollegen anscheinend untergeordnete Stellung gegeben wird. Die Stelle erfordert Eigenschaften, denen nur die tüchtigsten und erfahreneren Gerichtsschreiber genügen können. Aus allen diesen Gründen beantragt der Senat, daß das Amt des Kontrollebeamten fortan im Gehalt dem des Rendanten — M. 2500 — gleichgestellt werde.

Bei Hinzutritt eines dritten Beamtenpostens wird es sich empfehlen, zwei der Beamten sich ausschließlich in die Geschäfte der Rendantur theilen zu lassen und den Kontrollebeamten lediglich auf die eigentlichen Kontrollegeschäfte — Prüfung und Feststellung der Rechnungen — zu beschränken, wodurch er bei der obengedachten Ausdehnung der Kompetenz der Kasse vollauf beschäftigt sein wird.

Der Senat beantragt daher in Uebereinstimmung mit einem gutachtlichen Berichte der Justizverwaltungscommission, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß

- 1) die Gerichtskassengeschäfte des Amtsgerichts Bremerhaven an die Gerichtskasse in Bremen übertragen werden,
- 2) die Zahl der Beamten der Gerichtskasse von zwei auf drei vermehrt werde,
- 3) die drei Beamten im Gehalte gleichgestellt werden, indem das Gehalt auch des zweiten und dritten auf M. 2500, mit den gesetzlichen Alterszulagen, bestimmt wird.

Da wie oben bemerkt, im Falle der Annahme obiger Vorschläge, der mit M. 1800 dotirte Kanzlistenposten in Bremerhaven disponibel wird, wird sich, da für den jetzigen Inhaber des Postens sich unschwer bald eine Verwendung finden wird, durch obige Veränderung das Opfer der Staatskasse für die Anfangsgehälter um den Betrag jenes Gehalts vermindern, so daß sich die Belastung der Staatskasse auf ein Maß beschränkt, durch das die bessere Gestaltung des Gerichtskassenwesens nicht zu theuer erkauft erscheinen dürfte.

2. Wahl eines Bürgermeisters.

Da Herr Bürgermeister **Gildemeister**, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, am Schlusse des gegenwärtigen Jahres aus dem Bürgermeisteramte scheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und durch dieselbe Herrn Senator **Buff** zum Bürgermeister für die Jahre 1882 bis 1885 einschließlic erforen.

